

Vorsteuervergütungsantrag 2010 Frist bis zum 30. September 2011

1. Allgemeines

Unternehmer, die sich ausländische Umsatzsteuer aus dem Vorjahr erstatten lassen möchten, die in einem anderen EU-Staat in Rechnung gestellt worden ist, müssen ihre Anträge spätestens bis zum 30. September 2011 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einreichen (§ 18g UStG).

Der Antrag ist für jeden Mitgliedstaat gesondert zu stellen. Für die Einhaltung der Frist reicht der rechtzeitige Eingang beim BZSt. Die Einreichung elektronischer Rechnungskopien kann auch nach Stellung des Antrags vorgenommen werden.

2. Neuregelungen im Überblick

Im Bereich des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens bestand Änderungsbedarf durch die EU-Richtlinie 2008/9/EG, die bis zum 1. Januar 2010 in nationales Recht umzusetzen war. Diese Vorgabe wurde mit dem Jahressteuergesetz (JStG) umgesetzt, indem der § 18 (9) UStG geändert, ein neuer § 18g UStG eingefügt und § 61 UStDV neu gefasst wurden. Die Änderungen gelten für Anträge, die ab 2010 gestellt werden, also erstmals für Rechnungen aus dem Jahr 2009. Die Anträge auf Vorsteuervergütung sind seitdem im Onlineportal der BZSt zu stellen. Der Antragsteller muss dafür im ElsterOnline-Portal (www.elsteronline.de/bportal/bop/auth/Registrierung.de) authentifiziert sein. Folgende wesentliche Erleichterungen bringt das neue Verfahren:

1. Ein Unternehmer muss sich nicht mehr an die Finanzverwaltung im jeweiligen Mitgliedstaat wenden. Damit benötigt er kein separates länderbezogenes Antragsformular mehr.
2. Die Vorlage von Originalrechnungen ist entfallen, ab einem Betrag von 1.000 € ist eine elektronische Rechnungskopie beim Onlineantrag über das BZSt nötig.
3. Für die Abgabe des Vergütungsantrags bleiben drei Monate länger Zeit; er ist spätestens bis zum 30. September 2011 (früher 30. Juni des Folgejahres) für die Rechnungen aus dem Vorjahr zu stellen.

3. Praktische Hinweise

Grundsätzliche Bedingung für den Antrag ist, dass ein inländischer Unternehmer nicht im betreffenden Staat ansässig ist und dort auch selbst im Vergütungszeitraum keine steuerbaren Umsätze getätigt hat. Dabei wird auf Wohnsitz, Sitz, Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte abgestellt. Vor der Erstattung gilt es, einige formale Anforderungen zu berücksichtigen, etwa die Anmeldung beim BZSt sowie den Nachweis der gezahlten Umsatzsteuer. Der Unternehmer hat die Vergütung dabei selbst zu berechnen.

Der Unternehmer hat in dem Vergütungsantrag Folgendes anzugeben:

- Mitgliedstaat der Erstattung,
- Name und vollständige Anschrift,
- Adresse für die elektronische Kommunikation,
- eine Beschreibung der Geschäftstätigkeit, für die die Gegenstände bzw. Dienstleistungen erworben wurden, auf die sich der Antrag bezieht,
- Vergütungszeitraum,
- eine Erklärung, dass der Unternehmer während des Vergütungszeitraums im Inland keine Lieferungen und Dienstleistungen erbracht hat – Ausnahme: bestimmte steuerfreie Beförderungsleistungen, Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, innergemeinschaftlicher Warenverkehr und Dreiecksgeschäfte,
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) oder Steuernummer,
- Bankverbindung inkl. IBAN und BIC,
- diverse Angaben für jede Rechnung bzw. jedes Einfuhrdokument.

Kiel, 26. September 2011

André Schäfer
Steuerberater